

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw

Volker Press

Beiheft 3

Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Beiheft 3

Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte

Herausgegeben von

Johannes Kunisch



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichs-
geschichte** / hrsg. von Johannes Kunisch. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1987.

(Zeitschrift für Historische Forschung:

Beiheft; 3)

ISBN 3-428- 06193-4

NE: Kunisch, Johannes [Hrsg.]; Zeitschrift für
Historische Forschung / Beiheft

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Gedruckt 1987 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06193-4

Vorwort

Das hier vorzulegende dritte Sonderheft der Zeitschrift für Historische Forschung dokumentiert, daß das Interesse der Historie an der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches unvermindert anhält. Es knüpft an einen programmatischen Forschungsentwurf zu „Problemen der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit“ an (ZHF 2/1975) und setzt zugleich eine Serie von Aufsätzen zu den „Möglichkeiten der Reichspolitik zwischen Augsburger Religionsfrieden und Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges“ fort, die in Band 10 (1983) dieser Zeitschrift erschienen ist. Dabei treten neben Verfassungsorganen wie dem Reichstag einmal mehr auch Korporationen in den Vordergrund, deren Erforschung eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten begonnen hat. Hinzu treten Studien zum ideologischen Instrumentarium der Reichspolitik des 16. Jahrhunderts und der Reichsstaatslehre der gesamten frühen Neuzeit. Die Aktualität der hier erörterten Themen liegt schon längst nicht mehr in dem Bestreben, dem Heiligen Römischen Reich nach einer langen Tradition abschätziger Betrachtung einen Rang zuzuweisen, der seiner maßgeblichen Bedeutung für die Ausbildung frühmoderner Staatlichkeit entspricht. Vielmehr hat sich nach den Forschungsansätzen der letzten Zeit die Auffassung durchgesetzt, daß gerade die Reichsgeschichte für das Studium ständestaatlicher Verfassungsformen mit all ihren Funktions- und Regelungsmechanismen entscheidende Impulse zu geben vermag.

Wie schon in Beiheft 2 soll auch hier ein wichtiges Dokument erstmals in einer Fassung vorgelegt werden, die den Ansprüchen historischer Quellenkritik gerecht wird. Es handelt sich um die Denkschrift des Lazarus von Schwendi zur Reichsreform (1570), die wie kaum ein anderer Text des 16. Jahrhunderts die Grundsatzfrage nach dem Charakter und der Modernisierungsfähigkeit ständestaatlicher Herrschaftssysteme zu diskutieren ermöglicht.

Köln, im Februar 1987

Johannes Kunisch

Anschriften der Mitarbeiter

Prof. Dr. Notker Hammerstein, Historisches Seminar der Universität,
Senckenberganlage 31, D-6000 Frankfurt/M. 1

Dr. Maximilian Lanzinner, Heinbogenstraße 2 a, D-8050 Freising

Priv.-Doz. Dr. Helmut Neuhaus, Historisches Seminar der Universität, Alber-
tus-Magnus-Platz, D-5000 Köln 41

Prof. Dr. Volker Press, Historisches Seminar der Universität, Wilhelm-
straße 36 (Hegelbau), D-7400 Tübingen

Prof. Dr. Anton Schindling, Katholische Universität Eichstätt, Ostenstraße
26 - 28, D-8078 Eichstätt

Prof. Dr. Winfried Schulze, Ruhr-Universität Bochum, Postfach 10 21 48,
D-4630 Bochum-Querenburg

Inhaltsverzeichnis

Volker Press:

Die Reichsstadt in der altständischen Gesellschaft	9
--	---

Winfried Schulze:

Concordia, Discordia, Tolerantia. Deutsche Politik im konfessionellen Zeitalter	43
---	----

Anton Schindling:

Reichskirche und Reformation. Zu Glaubensspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reiches	81
---	----

Helmut Neuhaus:

Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts	113
---	-----

Maximilian Lanzinner:

Die Denkschrift des Lazarus von Schwendi zur Reichspolitik (1570)	141
---	-----

Notker Hammerstein:

„Imperium Romanum cum omnibus suis qualitibus ad Germanos est translatum“. Das vierte Weltreich in der Lehre der Reichsjuristen	187
---	-----

Die Reichsstadt in der altständischen Gesellschaft¹

Von Volker Press, Tübingen

Es gibt eine alte Affinität der Historiker zur städtischen Welt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, erwachsen aus der Sympathie für Vorläufer bürgerlicher Entwicklungen in einer adelig-feudalen Umwelt. Der Vater der liberalen deutschrechtlichen Interpretation der Verfassungsgeschichte, *Georg Ludwig von Maurer*, der bekanntlich auch auf Karl Marx Einfluß geübt hat, hat der Stadt eine beachtliche Darstellung gewidmet, die auch in die Neuzeit reicht². Dies ist um so erstaunlicher, als die deutlichen Versteinerungen und Verfilzungen der späten Reichsstädte noch bekannt waren. Sehr lange Zeit haben sich denn die Historiker lieber mit der scheinbar reineren Form städtischen Wesens befaßt, mit der mittelalterlichen Stadt, die offenkundig mehr das Idealbild städtischer Existenz vorzeichnete als die neuzeitlichen Oligarchien³. Dabei hat sich zunehmend ein differenzierteres Bild durchgesetzt.

Andererseits wurde der Konflikt neben der relativ stark durchorganierten, durch schriftliche Ordnungen fixierten und daher an modernere Verhältnisse gemahnenden Stadtverfassung immer wieder als integraler Bestandteil reichsstädtischen Lebens gesehen. Neben der kraftvollen Entfaltung der Städte des hohen und späten Mittelalters, die schließlich mit den Niederlagen der Städtebünde scheiterte, wurden die innerstädtischen Spannungen durchaus deutlich, der Kampf nach oben strebender, die Patrizierherrschaft bekämpfender Kräfte. Mehr noch als der Kampf um die Herrschaft in der Stadt haben die Versuche der Städte die Historiker angezogen, sich gegenüber der feudal-aristokratischen Umwelt zu behaupten — Ursachen schwerer Auseinandersetzungen im territorialen Gefüge, die am Ende freilich die Niederlage der

¹ Es handelt sich um den ungekürzten Text eines auf der Tagung der Historikergesellschaft der DDR in Dessau vom 18. - 20. Februar 1985 gehaltenen Vortrags, der dort auf den üblichen Zeitraum beschränkt werden mußte.

² *Georg Ludwig v. Maurer*, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869/71.

³ *Hans Planitz*, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz, Köln 1954; *Fritz Roerig*, Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter, Göttingen 1955; *Edith Ennen*, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen ³1979.

Städte sahen. Die großen süd- und westdeutschen Städtebünde und das Handelsreich der Hanse wurden vielfach als Verkörperung städtischen Höhenfluges betrachtet. Aber auch die Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft spiegelte ein Stück städtischen Gestaltungswillens.

Doch am Ende stand in Deutschland der Sieg des Fürstenstaates, wurden die Städte zu großen Teilen in die territorialen Verbände zurückgedrängt, behauptete der Adel seine Führungsrolle. Vor allem in den östlichen Territorien des Reiches war dies nicht nur ein Ehrenvorrang, sondern wurde ausgenützt zur harten ökonomischen Interessenwahrung und zum Zusammengehen mit dem Landesfürsten. Vielfach waren bei der Territorialbildung die Städte Stützpunkt fürstlichen Ausgreifens, Verbündete der Landesherrn gegen einen zentrifugalen Adel — und doch waren sie am Ende im Zugriff des Fürsten stärker domestiziert als der Adel, eine Beobachtung, die auf den größten Teil des Reichsgebietes zutrifft; die Obrigkeit des Landesfürsten brach die städtische Autonomie in vielen Fällen, wenngleich sich doch in der Regel das ständische Gefüge der Landesstädte konservierte.

Auch anderswo haben die Landesstaaten auf dem Fundament städtischer Finanzkraft und städtischer Mittelpunktfunktionen ihre Herrschaft aufgebaut — in nahezu ganz Europa. Eine Ausnahme machte Italien mit seinen Stadtstaaten; von ihnen ging letztlich in diesem Jahrhundert der auch bei uns neuerdings viel diskutierte und durchaus umstrittene Begriff des „Kommunalismus“ aus⁴. Aber auch hier führte die Entwicklung zu einem Kampf aller gegen alle, zur Unterwerfung des Schwächeren durch den Stärkeren und dann zur Wandlung der Republiken von Florenz und Mailand zu Flächenstaaten, zur oligarchischen Erstarrung von Überlebenden wie Venedig, Genua oder auch dem kleinen Lucca, das sein Festhalten an der Unabhängigkeit mit großer Zähigkeit demonstrierte; „Governo dei picocchi“ war der Spott der anderen über die Geschicklichkeit der Luccheser, sich in den schweren Auseinandersetzungen zu behaupten, auch nachdem das größere Siena 1559 seine Unabhängigkeit verloren hatte⁵.

Das Phänomen der Freien und Reichsstädte, von Städten also, die ihre Unmittelbarkeit unter dem Reichsoberhaupt wahren konnten, aber

⁴ *Peter Blickle* hat diese sehr wichtige Tendenz mit Recht hervorgehoben, dürfte sie aber überzeichnet haben. Vgl. *Peter Blickle*, Kommunalismus, Parlamentarismus, in: HZ 242 (1986), 529 - 555; *ders.*, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981; *ders.*, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, 165 - 204. Über die Grundfragen des sogenannten „Kommunalismus“ und seinen Stellenwert in den allgemeinen Entwicklungen der Zeit gedenke ich mich noch eingehender zu äußern.

⁵ *Augusto Mancini*, *Storia di Lucca*, Firenze 1950.

blieb eine deutsche Besonderheit⁶; die Unterscheidung ist bekannt — die Reichsstädte stammten aus dem alten Königsgut, die Freien Städte waren solche, die sich von einem in der Regel geistlichen Landesherrn emanzipiert hatten. Die Reichsstädte jedoch wurden wieder durch königliche Verpfändungen dezimiert⁷; eine ganze Reihe anderer Städte drängte in diesen illustren Kreis — Heinz Schilling hat das komplizierte Geflecht analysiert, in dem sich solche, in der Regel gescheiterte Versuche in Nordwestdeutschland abspielten⁸. Knapp über 60 Städten war es am Ende gelungen, sich endgültig zu behaupten, darunter bekanntlich sehr spät Hamburg und Bremen. Eine ganze Reihe anderer scheiterte. Auch in Deutschland gab es Tendenzen, aus dem Stadtstaat einen Flächenstaat zu machen, aber sie verrannen in einer bloßen Oberherrschaft über Landstädte und Dörfer und ließen sich mit den italienischen Entwicklungen keineswegs vergleichen. Städte wie Nürnberg, Ulm, Rottweil, Schwäbisch Hall, Schwäbisch Gmünd, Rothenburg, Frankfurt oder Goslar formten jeweils ein beachtliches Territorium mit untertänigen Dörfern; Nürnberg, Ulm und Schwäbisch Hall hatten sogar andere Städte unter ihrem Regiment⁹.

Darin ähnelten sie den großen Stadtstaaten der Schweiz, die sich mit den bäuerlichen Kommunen der Urkantone zu einem Bund zusammengeschlossen hatten, der zeitweilig sogar die Rolle einer Großmacht spielen konnte — in Deutschland vielleicht am stärksten vergleichbar mit dem Bund der Hanse, der schließlich eine ähnliche Stellung nicht

⁶ *Johann Jacob Moser*, Neues Teutsches Staats-Recht, Bd. 3.2, Frankfurt, Leipzig 1767. Neuerdings: *Peter Moraw*, Reichsstadt, Reich und Königtum im Späten Mittelalter, in: ZHF 6 (1979), 385 - 424; *Eberhard Isenmann*, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Josef Engel (Hrsg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, Stuttgart 1979, 9 - 223.

⁷ *Götz Landwehr*, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, Köln, Graz 1967.

⁸ *Heinz Schilling*, Die politischen Eliten nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, in: Wolfgang J. Mommsen (Hrsg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation, Stuttgart 1979, 235 - 307; *ders.*, Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschichten West- und Nordwestdeutschlands im 16. und 17. Jahrhundert, in: Marian Biskup / Klaus Zernack (Hrsg.), Schichtung und Entwicklung der Gesellschaft in Polen und Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert, Wiesbaden 1983, 121 - 173.

⁹ *Wolfgang Leiser*, Territorien südwestdeutscher Reichsstädte. Ein Strukturvergleich, in: ZBLG 38 (1975), 967 - 981; *Gerold Neusser*, Das Territorium der Reichsstadt Ulm im 18. Jahrhundert, Ulm 1964; *Fritz Schnelbögl*, Die wirtschaftliche Bedeutung ihres Landgebiets für die Reichsstadt Nürnberg, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs 1 (1967), 261 - 317; *Heinrich Dannenbauer*, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg, Stuttgart 1928; *Adolf Laufs*, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650 - 1806, Stuttgart 1963; *Gerhard Wunder*, Das Straßburger Gebiet, Berlin 1965; *Herbert Woltering*, Die Reichsstadt Rothenburg o. T. und ihre Herrschaft über die Landwehr, 2 Bde., Rothenburg o. T. 1965/66, 1971/72.